

Vorwort zur 15. Auflage

Die vier Paragrafen zur Besteuerung der „Dezemberhilfe 2022“ werden vermutlich **ersatzlos aufgehoben**, noch bevor die sehr spezielle Milderungszone im Veranlagungszeitraum 2023 angewendet werden kann. Dem Regierungsentwurf zum Wachstumschancengesetz ist zu entnehmen, dass „der Vollzugsaufwand der Verwaltung“ zu hoch wäre. Der dadurch frei gewordene personelle Bestand der Verwaltung kann besser für höher priorisierte Aufgaben eingesetzt werden. Die Folgen sind im – zum Zeitpunkt der Drucklegung des Buchs noch nicht verabschiedeten – „Wachstumschancengesetz“ zu finden, dass in einigen Änderungen auch noch den Veranlagungszeitraum 2023 betrifft.

Neben den beiden neuen Formularen

- „Anlage N doppelte Haushaltsführung“ und
- „Anlage V-Ferienwohnungen“,

und den erweiterten Abfragen in der Anlage SO zu den virtuellen Währungen, sind insbesondere folgende (geplante) Änderungen **für das Jahr 2023** zu beachten:

- verlangsamter Abbau des Versorgungsfreibetrages, § 19 Abs. 2 Satz 3 EStG,
- verlangsamter Anstieg des Besteuerungsanteils der Rentenbesteuerung § 22 Nr. 1 Satz 3 EStG,
- verlangsamter Abbau des Altersentlastungsbetrages, § 24a EStG,
- befristete Einführung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter, § 7 Abs. 2 Satz 1 EStG vom 01.10.2023–31.12.2024,
- befristete Einführung einer degressiven Abschreibung für Wohngebäude mit 6 % vom jeweiligen Buchwert, § 7 Abs. 5a EStG vom 01.10.2023–30.09.2028,
- auf 1.230 € erhöhter Arbeitnehmer-Pauschbetrag,
- auf 1.000 € erhöhter Sparer-Pauschbetrag.

Die Änderungen zum Verlustrücktrag, die neue Tagespauschale und Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer, die auch für 2023 geltende steuerfreie Inflationsausgleichsprämie von bis zu 3.000 €, der steuerfreie Pflegebonus von bis zu 4.500 €, die Erhöhung der Betriebsausgabenpauschalen und die aktuelle Rechtsprechung der Finanzgerichte in allen Bereichen sind ebenfalls zu beachten.

Die kaum überschaubare Anzahl von neuen BMF-Schreiben wird von den von der Verwaltung bestückten FAQs begleitet.

Fazit für die Bearbeitung der Einkommensteuererklärung 2023:

Keine großen Überraschungen. Systematisches Herangehen an die Bearbeitung schränkt das Übersehen steuerlicher Vorschriften ein. Elektronische Hilfen einschließlich KI bedürfen der sinnvollen Nutzung und Überprüfung.

Berlin, im November 2023

Thomas Arndt